

rührung, wenn gesagt wird, der Gerichtsverwalter werde anders wollen, als der Gerichtsherr. Da nun gar die Parität und Imparität zwischen Rittergütern und Bauergütern zur Sprache kommen, da ist es am besten, man nimmt den Antrag und läßt ihn sonst auf sich beruhen.

Abg. Klinger: Ich erkläre mich ebenfalls für den Wegfall dieses Antrags, und zwar abgesehen davon, daß eine Imparität daraus entstehen würde, wie der Referent eben angedeutet hat, so finde ich denselben um so weniger für nothwendig, weil es sehr leicht sein wird, darüber Erkundigung einzuziehen, ob eine Gemeinde mit einer Dismembration einverstanden sei, oder nicht. Die Gemeinde wird Gelegenheit haben, von der Dismembration, die beabsichtigt wird, in Kenntniß gesetzt zu werden, und hat sie Kenntniß, so kann sie rechtzeitig ihre Bedenken vorstellig machen.

Abg. Dehminen: Ich bin mit der ausgesprochenen Ansicht der Deputationsmitglieder vollkommen einverstanden.

Abg. Klien: Ich könnte mich der Widerlegung enthalten, da es bei dem, was die Deputation angerathen hat, lautet: abzulehnen; da ich aber nicht gewiß weiß, ob der Antrag der Deputation angenommen wird, so will ich einige Worte in Beziehung auf die Gerichtsverwalter äußern. Wird der Rittergutsbesitzer gehört, und der Gerichtsverwalter ist conform mit ihm, und die Gemeinde nicht, so werden beide Gutachten paralytisch, und die Regierung wird ihren eigenen Weg gehn. Ist der Fall umgekehrt, sind beide Theile einverstanden, so ist kein Bedenken dabei, daß der Rittergutsbesitzer gehört wird.

Präsident D. Haase: Wenn auch genehmigt wird, daß die Deputation ihre Anempfehlung des Antrags zurücknimmt, so wird doch dadurch die Abstimmung über diesen Antrag, da er von der ersten Kammer beschloffen worden ist, nicht unnöthig. Nur die Fragstellung ändert sich, die dann auf Ablehnung jenes Antrags zu stellen ist. Ich frage daher die Kammer: ob sie diese Zurücknahme gestattet? — Einstimmig Ja.

Abg. d. Planiß: Es ist der Antrag als ein solcher, der lediglich Beschränkung zur Folge haben könnte, hingestellt worden; ich glaube hingegen, daß sehr häufig die hohe Staatsregierung von einem beifälligen Gutachten bewogen werden kann, die Dismembration zu gestatten, welche sie außerdem niemals genehmigt haben würde. Dann muß ich auch noch darauf aufmerksam machen, daß, wenn man den Gemeinden eine Stimme bei dieser Angelegenheit lassen will, man durchaus deswegen nicht genöthigt ist, den Antrag abzulehnen. Nehmen Sie den Antrag nicht an, was kann daraus entstehen? es kann dann das gerade erfolgen, weshalb er in der Kammer nicht Beifall erhielt. Man wird in solchen Fällen bloß die Rittergutsbesitzer und Gerichtshalter fragen, und ihnen eine allein entscheidende Stimme geben, während man die Gemeinde gar nicht hören wird. Deshalb empfehle ich den Antrag nochmals der geehrten Kammer zur Annahme.

Abg. v. Thielau: Es ist im Gesetze klar ausgesprochen, in welchen Fällen Dismembrationen zu gestatten, und ich kann weder der Gemeinde, noch dem Rittergutsbesitzer das entgegengesetzte Recht zugestehen, von der Dismembration in Kenntniß gesetzt zu

werden. Das öffentliche Recht ist nach dem Gesetze gesichert, und ich kann Niemandem das Recht einräumen, in die Privatrechte außerdem einzugreifen. Die Sicherheit des Eigenthumsrechts und die Wohlfahrt des Staats kann durch den einzelnen Betheiligten nicht wahrgenommen werden, sie ist durchs Gesetz schon wahrgenommen.

Abg. D. Plazmann: Ich möchte doch darauf hinweisen, daß Alles, was in diesem Antrage mit Inbegriff des Klien'schen Amendements enthalten ist, sich eigentlich von selbst versteht und in der Praxis schon zu geschehen pflegt. Daß die Ortsgemeinden bei Dismembrationen in ihrem eignen Flurbezirke gehört werden müssen, wird Niemand bezweifeln. Die Besitzer von Rittergütern in solchen Ortsgemeinden und deren Fluren werden entweder ein eignes Interesse haben, und dann, wie nicht zu bezweifeln, als Parteien gehört werden; oder, wo dies nicht ist, in den meisten Fällen aus Gründen polizeilicher Art und die sich auf das Gemeinwesen beziehen, zu befragen sein. Das dürfte sich auch aus der Bekanntmachung von 1838, die Abgabe der Patrimonialgerichte betreffend, ergeben. Was endlich die Dismembration der Rittergüter selbst betrifft, so ist das in den erblandischen Kreisen so gehalten worden, daß die Ritterschaft des Kreises bei Abtrennungen von Rittergütern um ihr Gutachten gefragt worden ist.

St. Av. Abg. Baumgarten: Zur Widerlegung. Der geehrte Abgeordnete, welcher soeben gesprochen, hat den Satz aufgestellt, daß es zeither schon Praxis gewesen sei, was durch den Antrag der ersten Kammer bezweckt wird. Ich muß gestehen, daß, was den letzten Theil anlangt, ich nicht hinlänglich unterrichtet bin, ob die Ritterschaft des betreffenden Kreises darüber gehört worden ist, wenn die Dismembration eines Rittergutes beabsichtigt worden war. Was aber die übrigen Dismembrationsfälle anlangt, so kann ich versichern, daß die Praxis, welche der geehrte Abgeordnete behauptet hat, keineswegs bestanden hat. Es ist in Dismembrationsfällen keineswegs die politische Gemeinde als solche gefragt worden, ob sie damit einverstanden sei. Ich sehe auch keinen Grund und Zweck ein. Ebenso wenig ist der Rittergutsbesitzer gefragt worden. Wenn der geehrte Abgeordnete angeführt hat, daß der Rittergutsbesitzer deswegen zu befragen sei, weil nach dem vorgelegten Plane, die Abtretung der Patrimonialgerichte betreffend, er immer noch polizeiliche Gewalt auszuüben befugt sei, so muß ich bemerken, daß, soviel mir bekannt, er wenigstens nicht als polizeilicher Machthaber über den Grund und Boden aufgestellt ist. Die Polizei hat überhaupt mehr das Glück und die Bestimmung, die Menschen unter ihrer edlen Schere zu haben, nicht aber den Grund und Boden. Ich kann daher keiner andern Ansicht sein, als daß es zweckmäßig sei, den Antrag der ersten Kammer abzulehnen.

Staatsminister Mostik und Sankendorf: Ihre mich für den Antrag verwenden zu wollen, habe ich zu erklären, daß die Kreisstände in dergleichen Dismembrationsfällen allerdings gehört worden sind, wenigstens sind mir mehrere Fälle der Art in den letzten Jahren erinnerlich. Ob es früher allemal geschehen,